

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Vom Unrecht zum Menschenrecht?

Das Thema Abtreibung steht zwar schon lange nicht mehr auf der politischen Tagesordnung. Es beschäftigt aber nach wie vor und immer wieder Menschen, die sich für oder gegen die Zulässigkeit von Abtreibungen, die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung oder ihre völlige Freigabe einsetzen. Was vor gar nicht so langer Zeit noch strafbar war und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch heute noch „Unrecht“ ist, wird von anderen längst als „reproduktives Recht der Frau“, ja als „Menschenrecht“ eingefordert. Wie kann das sein?

Formuliert man einmal ganz neutral, so wird unter Abtreibung die von der Letztentscheidung einer Frau getragene Beendigung ihrer Schwangerschaft verstanden. Ohne Belang ist dabei, ob dieses Ende durch einen operativen Eingriff erfolgt oder durch die Zuführung beziehungsweise Einnahme chemischer Substanzen. Spätabtreibungen (ab 22. Woche) erfolgen weithin durch Fetozid. Dies bedeutet, dass das oft schon extrakorporal lebensfähige ungeborene Kind zuerst im Mutterleib getötet und danach geboren wird. So soll ein Überleben sicher ausgeschlossen werden. Spätestens an diesem Punkt wird offenbar, dass Abtreibungen der Sache nach – ganz unabhängig von Bezeichnungen oder Beschreibungen – wirklich Unrecht sind, weil ein Mensch getötet wird.

Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 hatte sich noch unmissverständlich in § 10 (Teil I) auf die Seite der Ungeborenen gestellt: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungeborenen Kindern, vom Zeitpunkt der Empfängnis an.“ Auch § 219 StGB verweist immerhin darauf, „dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft [auch der Schwangeren gegenüber] ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.“

Sieht man von den nach dem Gesetzeswortlaut nur ganz selten zulässigen Ausnahmen ab, so muss geklärt werden, warum die Durchführung von Abtreibungen ein „Menschenrecht“ sein kann, von wem es eingefordert wird und wem es zustehen soll. Denn Menschenrechte sind regelmäßig nur solche Rechte, die sich aus dem Menschsein selbst ergeben und allen Menschen zustehen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Rasse. Zu den Menschenrechten gehört zweifellos und in erster Linie das Recht auf Leben. Wie kann es dann gleichzeitig ein „Menschenrecht auf Abtreibung“ geben?

Die bevorstehende Tagung der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. am 1. Juli 2011 (s. S. 72) greift diese Fragestellung auf. Abtreibung – ein neues Menschenrecht? Kann es innerhalb weniger Jahrzehnte einen Wandel vom strafwürdigen Unrecht zum Menschenrecht geben? Das wäre ein absolutes Novum in der Rechtsgeschichte. Grund genug, sich damit zu beschäftigen.

Knut Wiebe